

Einschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Ab Bekanntgabe des Beschlusses gelten für das Flurbereinigungsgebiet gemäß §§ 34 und 85 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken sowie Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung beseitigt werden.
- d) Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung ausgeführt werden.

Werden ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet, hergestellt oder beseitigt, so kann dies im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder der frühere Zustand kann auf Kosten desjenigen, der einen solchen Verstoß veranlasst hat, wiederhergestellt werden.

Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um gesetzliche Vorschriften handelt.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind gemäß § 14 FlurbG innerhalb von drei Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Rechte an den Flurstücken im Flurbereinigungsgebiet oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte);
- c) Die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen;
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen;
- e) Rechte an den Flurstücken im Verfahrensgebiet wie Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten sowie Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet wurden und deshalb nicht in das Grundbuch eingetragen wurden; Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten;
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen wurden.

Werden Rechte nach Ablauf von 3 Monaten angemeldet, kann das Amt für regionale Landesentwicklung bisherige Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Sind Grundbucheintragungen durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.